



## **S A T Z U N G**

### **Abwasserverband Neuffener Tal**

Mit Verbandssatzung vom 11. Juli 1979 haben die Gemeinden Beuren, Frickenhausen, Kohlberg und die Stadt Neuffen den Abwasserverband Neuffener Tal gegründet.

Nach mehreren Änderungssatzungen und aufgrund der Änderung der Wirtschaftsführung und der damit verbundenen Anwendung von Eigenbetriebsrecht hat die Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung am 13.12.2016 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Neuffener Tal beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Stadt Neuffen sowie die Gemeinden Beuren, Frickenhausen und Kohlberg bilden den Zweckverband „Abwasserverband Neuffener Tal“ (im folgenden „Verband“ genannt) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Frickenhausen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder zufließenden Abwassers abzuleiten, zu reinigen und in die Steinach einzuleiten. Zu diesem Zweck errichtet der Verband eine gemeinschaftliche Kläranlage in Frickenhausen sowie die erforderlichen Zubringer, Pumpwerke, Messstellen und Regenüberlaufbecken. Er unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen.
- (2) Der Verband hat außerdem die Aufgabe, die im Eigentum seiner Verbandsmitglieder stehenden Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken vollfunktionsfähig zu betreiben.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 3 Anlagen des Verbandes**

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - auch in seiner Unterhaltungspflicht.
- (2) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist Aufgabe der Verbandsmitglieder. Soweit solche Anlagen vom Zweckverband gebaut werden, gehen sie nach Fertigstellung gegen Kostenersatz in das Eigentum der Verbandsmitglieder über. Den Verbandsmitgliedern obliegt dann auch die Unterhaltungspflicht für diese Anlagen.

Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
  - a) von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
  - b) bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, unverzüglich das Landratsamt Esslingen sowie den Zweckverband zu verständigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied haftet für sein Gebiet gegenüber dem Zweckverband für die Beeinträchtigung seiner Anlagen und seines Betriebes infolge Nichteinhaltung der Bestimmungen in Abs. 1 bis 4.

### **§ 4 Organe des Verbandes**

- (1) Auf die Organe und die Verwaltung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  - die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6),
  - der Verwaltungsrat (§ 7) und
  - der Verbandsvorsitzende (§ 8).

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus **14 Vertretern** der **Verbandsmitglieder** mit entsprechender Stimmenverteilung bei Wahlen und Abstimmungen:

<b>Verbandsmitglied Stadt / Gemeinde</b>	<b>Anzahl der Vertreter</b>	<b>Anzahl der Stimmen</b>
Neuffen	4	4
Beuren	3	3
Frickenhausen	5	5
Kohlberg	2	2

- (2) Der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehört der **Verbandsversammlung** von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt ihn sein allgemeiner Vertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs.1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter eines **Verbandsmitglieds** und je ein **Verhinderungsstellvertreter** für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gewählten Hauptorgan des Mitglieds aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist **widerruflich**. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur **Verbandsversammlung**. Für den Rest der Amtszeit wird – wiederum **widerruflich** – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch **Widerruf**, so gilt die beschriebene Vorgehensweise entsprechend.
- (4) **Stimmführende** Vertreter in der **Verbandsversammlung** sind die **Bürgermeister** der angeschlossenen Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter oder Beauftragte im Sinne von § 53 Abs.1 der Gemeindeordnung.

**§ 6**  
**Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
1. die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass aller Satzungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
  2. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
  3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 6)
  4. die Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführung;
  5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrags der Kassenkredite;
  6. die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
  7. die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
  8. die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzierungsbedarf des Verbandes auswirken;
  9. die Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € übersteigt;
  10. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und der Verwendung der Deckungsreserve über 25.000 € im Einzelfall;
  11. die Stundung von Forderungen über 25.000 € im Einzelfall;
  12. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen über 25.000 €.
  13. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 € übersteigt;
  14. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtungen aus Gewährverträgen, sowie die Bestellung von Sicherheiten im Betrag über 25.000,00 €;
  15. die Beschlussfassung aller grundsätzlichen organisatorisch und personellen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Geschäftsführung, die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen;

- (2) Für die Sitzung in der Verbandsversammlung gilt folgendes:
1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde beantragt wird. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
  2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
  3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Verbandsvertreter zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
  4. Im Übrigen findet für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung § 15 GKZ sowie die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Bei Verhinderung vertreten ihn die jeweiligen allgemeinen Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs.1 der Gemeindeordnung. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er berät die Angelegenheit vor, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (3) Bei Abstimmungen gilt das Stimmverhältnis gem. § 4 Abs.1 entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, oder es eine Mitgliedsgemeinde beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte auch nach Ablauf seiner Amtszeit stets bis zu einer Neuwahl nach Absatz 1 weiter.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und drei Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktion bis zu einer Neuwahl weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband rechtlich nach innen und außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende,
  1. über die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
  2. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis 25.000 EUR im Einzelfall;
  3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 5.000 € im Einzelfall;
  4. über die Stundung von Forderungen bis zu von 5.000 € im Einzelfall;
  5. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 €;
  6. über die Anstellung, Vergütung und Entlastung von Aushilfskräften, von Arbeitern und von Angestellten mit Beschäftigungsaufträgen, die zu den Merkmalen der Entgeltgruppe fünf gehören.
  7. Die Hinzuziehung von sachkundigen Personen zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des sonst zuständigen Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er auch der Verbandsversammlung vorzutragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands. Er kann der Verbandsgeschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.

## **§ 9 Verbandsverwaltung**

Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Verbandsgeschäftsführung geleitet. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied bzw. Dritten geregelt. Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet das Verbandsmitglied, für das er tätig war.

## **§ 10 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und bei Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach besonderer Satzung.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltende Vorschriften unmittelbar Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Stammkapital**

Der Verband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 170.000 EUR ausgestattet.

## **§ 13 Beteiligungsverhältnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich wie folgt an der Stammkapitaleinlage:

<b>Verbandsmitglied Stadt / Gemeinde</b>	<b>Beteiligungs- verhältnis</b>	<b>Stammkapital- einlage</b>
Beuren	20,94 %	35.598 EUR
Frickenhausen	42,93 %	72.981 EUR
Kohlberg	10,25 %	17.425 EUR
Neuffen	25,88 %	43.996 EUR

Grundlage für das Beteiligungsverhältnis sind die Werte aus der Schmutzfrachtberechnung 2011.

- (2) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von zehn Jahren, erstmals im Jahr 2028 statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen und ein entsprechender Vermögensausgleich vorzunehmen.
- (3) Die Regenüberlaufbecken (RÜB) sowie Regenüberläufe (RÜ) sind im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Die Aufgabe des Verbandes beschränkt sich hierbei auf § 2 Ziff. 2 dieser Satzung. Anfallende Aufwendungen werden direkt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied abgerechnet.

#### **§ 14**

#### **Anlagenfinanzierung / Baukostenzuschüsse**

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen abzüglich der Zuwendungen des Landes oder anderer Dritter können durch eigene Mittel, Baukostenzuschüsse der Verbandsmitglieder und durch Kredite aufgebracht werden. Über die Erhebung von Baukostenzuschüssen entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5.  
Baumaßnahmen an den Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufen (RÜ) obliegen dem Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Verbandsmitglieds und sind in enger Abstimmung mit dem Verband durchzuführen. Eine etwaige Investitionsumlage wird deshalb nicht erhoben.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 13 Abs. 1 erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.



## **§ 15 Betriebskosten (Verbandsumlagen)**

(1) Die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten werden jährlich nach Abzug eventueller Einnahmen auf die Verbandsmitglieder umgelegt; die Umlegung erfolgt je zur Hälfte auf Basis

1. der Einwohner, zuzüglich der Einwohnergleichwerte aus Gewerbeflächen;
2. der verwendeten Wassermenge, die Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist.

Maßgebend für Absatz 1, Ziff. 1 und Ziff. 2 sind:

1. die tatsächlich angeschlossenen Einwohner jeweils am 30.06. des Vorjahres;
2. die in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesenen Gewerbeflächen jeweils am 31.12. des Vorjahres.

Diese sind so in Einwohnergleichwerte umzurechnen, dass eine Gesamtbelastung von 30.000 Einwohner erreicht wird.

3. die von den Verbandsmitgliedern jeweils im Vorjahr abgerechnete der Sammelkläranlage des Verbandes zugeflossene Schmutzwassermenge (Abrechnung der Abwassergebühren nach KAG)

(2) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Darlehen wird nach dem Beteiligungsverhältnis nach § 13 dieser Satzung jährlich umgelegt.

(3) Auf die Verbandsumlagen sind Abschlagszahlungen jeweils am 1.3., 1.6. und 1.10. eines jeden Rechnungsjahres zu leisten. Liegt der Wirtschaftsplan für das laufende Jahr noch nicht vor, werden die Vorauszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres erhoben. Der endgültige Anteil jedes Verbandsmitglieds an den Umlageleistungen wird beim Jahresabschluss festgesetzt.

## **§ 16 Erhebung von Verzugszinsen**

Der Verband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen gemäß § 19 Abs. 1 GKZ.

## **§ 17** **Anschlussbedingungen/Kapazitätsanteile**

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die zum Schutz der Anlagen des Zweckverbands und deren Betrieb erforderlichen Vorschriften (Entwässerungssatzung) zu erlassen und Gesuche zum Anschluss an die öffentlichen Kanäle dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.
- (2) In die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder sind die Einleitungsbeschränkungen der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung aufzunehmen. Anschlüsse der Verbandsmitglieder und Einzelanschlüsse an Verbindungssammler, Pumpwerke und Kläranlage sind zu gestatten, wenn sie den in dieser Mustersatzung aufgeführten Beschränkungen nicht zuwiderlaufen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.
- (3) Sofern es notwendig ist, kann der Verband im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung besondere Auflagen erteilen.
- (4) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind. (Vergl. § 11 Abs. 4 der Satzung).
- (5) Es bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
  - a) eine Überschreitung der vorgesehenen Planungszahlen (Kapazitätsanteile);
  - b) eine nach Auflassung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer. Die Zustimmung zur Einleitung muss versagt werden, wenn Schädigungen an Klärwerk oder Sammler zu erwarten sind.

## **§ 18** **Aufnahme oder Ausscheiden eines Verbandsmitglieds**

- (1) Das Ausscheiden oder die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes kann nur durch Änderung der Satzung erfolgen. Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (4) Der Verband kann dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren, jedoch nur dann, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene aktive und passive Verbandsvermögen unter den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Beteiligung am Verbandsvermögen nach § 13 dieser Satzung verteilt. Grundstücke im Eigentum des Verbandes gehen dabei immer ins Eigentum des Verbandsmitglieds über auf dessen Gemarkung sich die Grundstücke befinden.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Auflösung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Frickenhausen. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab der zuletzt festgestellten Betriebskostenumlage zu zahlen.

### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach der dortigen Satzung über öffentliche Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 06.04.2005, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

gez.  
Simon Blessing  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 5 Abs.1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frickenhausen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.*

*Dies gilt nicht, wenn:*

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind;*
- 2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*